

Anzeigebblatt

für die

Erzdiözese Freiburg.

Nr 3

Freiburg, 18. Januar

1929

Inhalt: Ehrenwache vom heiligsten Herzen Jesu. — Portiunkula = Ablass. — Der allgemeine Volkstrauertag. — Frauenhilfswerk für Priesterberufe. — Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen. — Sammelkollekte. — Die Einsendung der kirchlichen Statistik und der Auszüge aus den Kirchenbüchern. — Geldanlage bei der Kathol. Pfarrpfündekasse. — Die Anlage von Geld bei der Kathol. Pfarrpfündekasse in Karlsruhe. — Pfündeausschreiben.

(Ord. 10. 1. 1929 Nr. 458.)

Ehrenwache vom heiligsten Herzen Jesu.

Durch Dekret vom 10. Juni 1927 hat der hl. Stuhl für das Deutsche Reich (außer Bayern) eine Erzbruderschaft von der Ehrenwache des heiligsten Herzens Jesu mit dem Sitz im Salesianerinnenkloster zu Koblenz-Moselweiß errichtet. Aus dem Wortlaut des Dekrets geht hervor, daß alle bereits bestehenden Bruderschaften von der Ehrenwache des heiligsten Herzens Jesu dieser neuen Erzbruderschaft angeschlossen sein müssen, damit die Mitglieder der geistigen Vorteile dieser Erzbruderschaft teilhaftig werden können. Darum ist es notwendig, daß alle im Deutschen Reich (außer Bayern) schon errichteten Bruderschaften bei der Moselweißer Erzbruderschaft — nicht bei uns — sich zur Aggregation anmelden. Dabei wolle angegeben werden:

1. Der Sitz der Bruderschaft (Pfarrei mit Kirche, Patron und Diözese).
2. Das Datum der kanonischen Errichtung.
3. Die Erzbruderschaft, der sie bisher angeschlossen war.
4. Die Zahl der bisherigen Mitglieder. Die Zahl der Neuaufnahmen wolle alljährlich zum Herz-Jesu-Fest mitgeteilt werden.
5. Der Name des gegenwärtigen Bruderschaftsleiters.

Bei Neugründungen ist wie bisher ein Bittgesuch um kanonische Errichtung bei uns einzureichen. Die Adresse der Leitung der neuen Erzbruderschaft lautet: Kloster der Schwestern von der Heimsuchung Mariä in Koblenz-Moselweiß, Bahnhofsweg 6. Dort können notwendige Auskünfte eingeholt und auch alle nötigen Drucksachen, Medaillen u. s. f. bezogen werden.

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 10. 1. 1929 Nr. 348.)

Portiunkula = Ablass.

Die Vorstände der Pfarreien und Pfarrkuratien, die Rektoren der Kirchen und Kapellen, die für ihre Kirchen und Oratorien das Portiunkulaprivileg erwerben oder erneuern wollen, werden ersucht, entsprechende Anträge bis spätestens 1. März d. Js. bei uns einzureichen. Nach diesem Termin eingehende Gesuche können für dieses Jahr nicht mehr berücksichtigt werden. In dem Bericht ist der Patron der Kirche oder Kapelle anzugeben sowie die Entfernung (km) von der nächsten Kirche, die das genannte Indult bereits besitzt. Sofern der Abstand weniger als 3 km beträgt, sind im einzelnen die Gründe anzuführen, die trotz der Nähe der nächst gelegenen Kirche mit dem Ablassprivileg die Verleihung des Indultes an die betr. Kirche als erwünscht erscheinen lassen. Wenn nicht besondere Gründe vorliegen, kann nach den bisherigen Erfahrungen die Erlangung des Privilegs für diese Kirchen bei der hl. Pönitentiarie nicht erreicht werden.

Zur Vermeidung unnötiger Gesuche und Anfragen wollen die Pfarrgeistlichen durch Nachschau in den Pfarrakten sich vergewissern, ob die betr. Kirche oder Kapelle das Indult noch besitzt. Den Pfarrämtern und Rektoren der Kirchen, die das Portiunkulaprivileg erhielten, wurde f. Zt. ein Reskript der S. Pönitentiarie zugesandt, in welchem die Dauer des Indultes angegeben ist.

Im übrigen verweisen wir auf unseren Erlaß vom 31. Januar 1925 Nr. 667 (Anzeigebblatt 1925 Seite 106f.).

Freiburg i. Br., den 10. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 1. 1929 Nr. 504.)

Der allgemeine Volkstrauertag.

Der allgemeine Volkstrauertag für die Opfer des

Weltkrieges ist dieses Jahr auf Sonntag, den 24. Februar festgelegt. Die kirchliche Feier ist in ähnlicher Weise wie in den Vorjahren zu begehen.

Zugleich verordnen wir, daß an diesem Sonntag in allen Pfarr- und Kuratiekirchen eine allgemeine Kollekte stattfindet. Das Erträgnis soll teilweise für die Deutsche Kriegsgräberfürsorge, teilweise für die überaus dringlichen Bedürfnisse der Diaspora in Sachsen verwendet werden.

Die auf diesen Sonntag fällige Quatemberkollekte für die Theologiestudierenden wird auf Sonntag, den 10. März d. J. verlegt.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 1. 1929 Nr. 36.)

Frauenhilfswerk für Priesterberufe.

Das Frauenhilfswerk für Priesterberufe hat Seiner Exzellenz dem Hochwürdigsten Herrn Erzbischof als Ertrag des Jahres 1928 die Summe von 20 000 *R.M.* einschließlich des Ertrags einer Veranstaltung in Mannheim mit 1000 *R.M.* übergeben. Wir danken allen, die das Werk durch Mitarbeit und Beiträge unterstützt haben. Wir ersuchen die Herren Seelsorgsgeistlichen, das Werk in ihren Pfarreien zu unterstützen. Anfragen um Auskunft und Werbematerial sind an Frau Maria Gräfin Reuttner in Freiburg i. Br., Talstraße 49, zu richten.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 15. 1. 1929 Nr. 613.)

Die Beaufsichtigung der religiösen Unterweisung an den Volksschulen.

Die Neueinteilung der Landkapitel bedingt auch eine Neueinteilung der Aufsichtsbezirke der religiösen Unterweisung an den Volksschulen. Da jedoch das Schuljahr schon zu Ende geht und die Abhaltung der Religionsprüfungen in den nächsten Wochen anzusetzen ist, ordnen wir an, daß für dieses Jahr ohne Rücksicht auf die Neueinteilung der Kapitel die bisherigen Erzbischöflichen Schulinspektoren, bezw. Prüfungskommissäre in den ihrer Aufsicht unterstellten Volksschulen die Prüfung vornehmen. Für das Jahr 1930 wird eine Neuordnung der Schulinspektionen in sämtlichen Kapiteln erfolgen.

Freiburg i. Br., den 15. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 12. 1. 1929 Nr. 503.)

Gammelkollekte.

Um die Zahl der allgemeinen Kollekten nicht weiter zu vermehren, ordnen wir auf Sonntag, den 27. Januar d. J., eine allgemeine Gammelkollekte in allen Pfarr- und Kuratiekirchen an. Die Erträgnisse dieser Kollekte werden verwendet:

1. Zur Förderung der Borromäusvereine in der Erzdiözese, welche die Bereitstellung edler Lektüre und die Verbreitung guter Bücher in den einzelnen Pfarreien bezwecken und wärmste Unterstützung verdienen.

2. Für die Zwecke des St. Raphaelvereins zum Schutze katholischer deutscher Auswanderer, der seit vielen Jahren in der Beratung und Fürsorge für die auswandernden Glaubensbrüder tätig ist.

3. Zur Unterstützung der Seelsorge der Deutschen im Auslande, die nur allzuoft einer geordneten Seelsorge entbehren müssen. Diese Aufgaben besorgt der St. Josefsmissionsverein und der Reichsverband für die katholischen Auslandsdeutschen.

4. Zur Unterstützung der in Mexiko bedrängten Glaubensbrüder, wo die Verfolgung der Kirche mit unerhörter Grausamkeit immer noch weiter geführt wird.

5. Für unvorhergesehene notwendige Hilfsmaßnahmen, die im Laufe des Jahres wirkliche Unterstützung erheischen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Gammelkollekte den Gläubigen warm zu empfehlen und die Erträgnisse alsbald an die Erzdiözesanale Kollektur in Freiburg i. Br. — Postcheckkonto Nr. 2379, Amt Karlsruhe — einzusenden.

Freiburg i. Br., den 12. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(Ord. 14. 1. 1929 Nr. 544.)

Die Einsendung der kirchlichen Statistik und der Auszüge aus den Kirchenbüchern.

Wir machen darauf aufmerksam, daß die Einsendung der kirchlichen Statistik und der Auszüge aus den Kirchenbüchern des Jahres 1928 gemäß der früheren Kapiteleinteilung durch die feitherigen Dekane und Dekanatsverweser zu geschehen hat.

Freiburg i. Br., den 14. Januar 1929.

Erzbischöfliches Ordinariat.

(K. D. St. N. 31. 12. 1928 Nr. 20112.)

Geldanlage bei der Kath. Pfarrpfändekasse.

Wir haben in letzter Zeit die Erfahrung gemacht, daß

Einzelpersonen und Geldanstalten, die vielfach nicht einmal eine hinreichende wirtschaftliche Grundlage haben, die Stiftungsräte zu bewegen suchen, kirchliche Gelder gegen besonders hohe Verzinsung bei ihnen anzulegen. Mit derartig hohen Zinsen ist auch eine große Verlustgefahr verbunden. Für Verluste, die kirchlichen Rechtspersonen durch Anlage von Geldern bei Unternehmungen erwachsen, bei denen Kapitalien nicht angelegt werden dürfen, sind die Stiftungsräte haftbar.

Stiftungskapitalien und ähnliche kirchliche Gelder dürfen neben dem Ausleihen auf erste Hypothek mit vorgeschriebener Deckung im allgemeinen nur bei Sparkassen unter Gemeindebürgschaft oder bei der Kath. Pfarrpfändekasse in Karlsruhe angelegt werden.

Pfändekapitalien sind stets bei der Kath. Pfarrpfändekasse anzulegen. Die Anlage von Kapitalien der Ortsfonde und Kirchengemeinden bei der Pfarrpfändekasse möchten wir den Stiftungsräten deshalb besonders nahelegen, damit die kirchlichen Gelder möglichst für kirchliche Zwecke zusammengefaßt und nutzbar gemacht werden können.

Für die Neuanlage von Geldern bei der Pfarrpfändekasse gilt unsere in dieser Nummer abgedruckte Bekanntmachung Nr. 20113 vom 31. Dezember 1928. Auf die Aufwertungskapitalien, die im allgemeinen erst vom 1. Januar 1932 an heimbezahlt werden können, finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Die Zinsen für Neuanlagen bei der Pfarrpfändekasse betragen bis auf weiteres 7 v. H.

Die Aufwertungsguthaben werden für das Jahr 1928 mit 3 1/2 v. H. verzinst.

Aufwertungszinsbeträge werden, wenn sie die Summe von 20 *R.M.* übersteigen, als Neuanlagen behandelt und zum laufenden Zinsfuß (3. St. 7 v. H.) verzinst.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1928.

Katholischer Oberstiftungsrat.

(R. D. St. R. 31. 12. 1928 Nr. 20113.)

Die Anlage von Geld bei der Kathol. Pfarrpfändekasse in Karlsruhe.

Vom 1. Januar 1929 an sind für die Geldanlagen der Pfarrpfändekasse folgende Bestimmungen maßgebend:

1. Einlageberechtigte.

§ 1. Berechtigt, bei der Kathol. Pfarrpfändekasse Geld als Kapitalanlage oder auf laufende Rechnung anzulegen, sind die Kathol. Ortsfonde, Kirchengemeinden, Pfanden, sowie die allgemeinen Fonde und Kassen.

2. Einzahlung von Anlagebeträgen.

§ 2. Die Einlagen können mittelst Bareinzahlung, Ueberweisung durch die Post (Postcheckkonto der Kath. Stiftungsverwaltung: Karlsruhe Nr. 1593) und Geldanstalten, sowie durch Uebersendung von Schecks bewirkt werden.

§ 3. Bei jeder Einlieferung gemäß § 2 sind der Kasse Name und Sitz der Rechtsperson, für welche die Anlage erfolgen soll, genau zu bezeichnen. Bei Einzahlung durch die Post können die Angaben auf dem Postabschnitt gemacht werden. Die Folgen mangelhafter Angaben trägt der Einleger.

§ 4. Jede Einlieferung von Geld usw. an die Pfarrpfändekasse zu Anlagen für Pfanden und vom Kathol. Oberstiftungsrat verwaltete Ortsfonde, sind diesem durch die Personen, denen der Einzug dienlich oder zufolge Auftrags obliegt, anzuzeigen.

§ 5. Die Kasse kann Einlagen jederzeit auf schriftlichen Antrag des Verfügungsberechtigten ganz oder teilweise auf andere Einlageberechtigte kostenlos umschreiben.

3. Rückzahlung von Kapitalanlagen.

§ 6. Die ganze oder teilweise Rückzahlung und Umschreibung von Einlagen der Ortsfonde, Kirchengemeinden, allgemeinen Fonde und Kassen erfolgt auf unmittelbaren Antrag des zur Verfügung über die Einlagen Berechtigten bei der Kasse, bei Pfanden und vom Kathol. Oberstiftungsrat verwalteten Ortsfondens nur auf dessen Anweisung.

Im Antrag ist der Tag, auf den die Rückzahlung gewünscht wird, anzugeben.

Beträge bis zu 1000 *R.M.* werden sofort zurückbezahlt, dagegen kann bei Beträgen über 1000 *R.M.* bis zu 5000 *R.M.* die Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, bei Beträgen über 5000 *R.M.* eine solche von 3 Monaten verlangt werden. Für vorzeitige Rückzahlung kann die Kasse eine angemessene Vergütung erheben.

§ 7. Kapitalrückzahlungen für Ortsfonde und Kirchengemeinden werden an die Stiftungsräte, solche für allgemeine Fonde und Kassen an die Verrechnungen geleistet, falls nicht vom Verfügungsberechtigten ein anderer Empfänger benannt ist.

4. Verzinsung und Zinskapitalisierung.

§ 8. Die Einlagen werden angemessen verzinst*). Bei der Zinsberechnung wird das Jahr zu 360 Tagen, der Monat zu 30 Tagen angenommen. Kapitalbeträge unter 1 *R.M.* bleiben außer Betracht.

§ 9. Die Zinsen werden für sämtliche Einlagen jährlich jeweils auf 31. Dezember fällig. Die Zinsen aus den Einlagen für Pfarrpfanden werden bis auf weiteres

*) Der Zins beträgt bis auf weiteres 7 v. H.

an die Allg. Kathol. Kirchensteuerkasse abgeführt, aus den übrigen Einlagen dem Kapital zugeschlagen und als Neuanlage behandelt. Zur Auszahlung beantragte Zinsbeträge werden daher wieder am Kapital abgeschrieben.

§ 10. Die Verzinsung der Einlagen beginnt mit dem Tag, an dem sie bei der Kasse eingehen, und läuft bis zum Tage der Rückzahlung, diesen nicht eingerechnet. Durch Schecke bewirkte Einlagen werden von dem Tage ab verzinst, an welchem der Gegenwart der Kasse von der Einlösungsstelle gutgeschrieben wird. Bei der Rückzahlung des Gesamtguthabens eines Einlegers wird der Zins mit ausbezahlt.

5. Benachrichtigung über Einlagen, Rückzahlungen und dergl.

§ 11. Ueber Anlagen und Abhebungen stellt die Pfarrpfändekasse jeweils innerhalb 14 Tagen Nachrichtschreiben aus. Die Nachrichtschreiben für vom Stiftungsrat verwaltete Ortsfonde und Kirchengemeinden gehen an den Stiftungsrat, jene für allgemeine Fonde und Kassen an deren Verrechnung, jene für die Pfänden und für die vom Kathol. Oberstiftungsrat verwalteten Ortsfonde (gesperrte Guthaben) an diesen.

Die Nachrichtschreiben müssen außer dem Geschäftsvorgang auch den bisherigen und neuen Stand des Guthabens angeben und müssen von zwei Beamten der Kathol. Stiftungsverwaltung eigenhändig unterschrieben sein, andernfalls sind sie ungültig und der Kasse zur Ergänzung zurückzugeben.

§ 12. Vorschriftsmäßig ausgestellte Nachrichtschreiben gelten als vollgültige Ausweise für Ansprüche an die Pfarrpfändekasse. Besondere Empfangsbescheinigungen über Einzahlungen werden daneben nicht ausgegeben.

§ 13. Die den Einlegern zugehenden Nachrichtschreiben sind zu prüfen, soweit nötig im Benehmen mit der Pfarrpfändekasse berichtigen zu lassen und der Rechnung anzuschließen.

6. Jahresnachweise.

§ 14. Auf Schluß des Rechnungsjahres stellt die Kasse über den Gesamtstand der Einlagen für alle Einleger mit Ausnahme der Pfarrpfänden Nachweise aus, die auch die im Jahr vorgekommenen Zu- und Abgänge an Kapital, Zinsen usw. enthalten. Die Nachweise für vom Stiftungsrat verwaltete Ortsfonde und für Kirchengemeinden werden den Stiftungsräten, die Nachweise für allgemeine Fonde und Kassen deren Verrechnungen zugestellt; sie sind den Rechnungen als Belege anzuschließen. Die Nachweise für

vom Oberstiftungsrat verwaltete Ortsfonde gehen an diesen; eine weitere Fertigung erhält der Stiftungsrat.

Doppelschriften der Nachweise kosten 50 Rpf.

7. Sonstige Bestimmungen.

§ 15. Alle Anträge an die Pfarrpfändekasse müssen schriftlich gestellt und eigenhändig unterschrieben werden. Anträge von Stiftungsräten sind außer vom Vorsitzenden noch von mindestens einem Mitgliede zu unterzeichnen und mit Dienstsiegel zu versehen. Anträge, in denen die Kasse um Auszahlung für Rechnung von Einlegern an Dritte ersucht wird, müssen deren Stand oder Gewerbe, Wohnort und Wohnung, sowie den Betrag genau angeben.

§ 16. Wer Geld bei der Kasse persönlich abheben will, hat die Berechtigung dazu nachzuweisen.

Sonderbestimmungen

über den Verkehr auf laufende Rechnung.

§ 17. Auf Antrag der Stiftungsräte wird den Ortsstiftungen und Kirchengemeinden bei der Pfarrpfändekasse eine „laufende Rechnung“ eröffnet.

Eine solche empfiehlt sich z. B. dann, wenn eine kirchliche Rechtsperson in Baufällen an Bauunternehmer wiederholt in unbestimmten Zeitabschnitten Zahlungen zu leisten, oder wenn sie Ortskirchensteuergelder zur Zahlung von Jahresbeträgen zur Verzinsung und Tilgung eines Anlehens anzusammeln oder wenn sie an eine größere Zahl Schuldner Gefälle (z. B. Holzgelder) zu fordern hat, die sie an die Kasse zur Leistung von Zahlungen für den Kontoinhaber einzahlen lassen kann. Abhebungen von Guthaben auf laufende Rechnungen können jederzeit in beliebigen Beträgen geschehen. Die Guthaben werden zu einem Zinsfuß, der etwa 2% unter dem Reichsbankdiskontsatz steht, höchstens jedoch zu dem für Einlagen der Ortsfonde festgesetzten Zinsfuß verzinst.

Jede laufende Rechnung wird auf Schluß des Kalenderjahres abgeschlossen. Dabei werden die Zinsen aus dem Guthaben und die entstandenen Portoauslagen verrechnet. Die Kontoinhaber erhalten sodann von der Kasse vollständige Auszüge aus ihrer laufenden Rechnung zur Prüfung und zum Anschluß an ihre Rechnung zugestellt. Der Kasse ist das in das nächste Halbjahr zu übertragende Guthaben schriftlich zu bestätigen.

Karlsruhe, den 31. Dezember 1929.

Katholischer Oberstiftungsrat.

Pfändeausschreiben.

Ziel, Dekanat Neuenburg.

Freie Verleihung, 14 Tage Bewerbungsfrist.

